

Vorschlag zu einer Europäischen Datenschutzverordnung – eine kopernikanische Wende im Datenschutzrecht?

Christopher Kuner

Wilson Sonsini Goodrich & Rosati, Brüssel
Cambridge University Centre for European Legal Studies

Tagung „Datenschutz in der Europäischen Union“
Wien, 27. September 2012

Einleitung

- Verordnungsvorschlag vom 25. Januar 2012: Die wichtigste Entwicklung seit 1995
- Kopernikanische Wende: Der Mensch im Mittelpunkt
- Änderungen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens (durch EU Parlament und Rat) sind zu erwarten
- Hochkomplexer Vorschlag: Heute spreche ich nur einige Hauptpunkte an – Für eine ausführliche Darlegung siehe meinen Aufsatz (BNA 2012)
- Hauptfrage: Wie wird die Verordnung in der Praxis umgesetzt?
- Verordnung hat unmittelbare Wirkung – aber ist Harmonisierung überhaupt möglich?

Ausgewählte Hauptpunkte I

- Die Einwilligung
 - Muss immer explizit sein (Art. 4 Abs. 8)
 - Aber die Einwilligung ist keine gültige Rechtsgrundlage, wenn es ein erhebliches Ungleichgewicht gibt, z.B. im Beschäftigungsverhältnis (Art. 7 Abs. 4, Erwägungsgrund 34)
- Gesamtverantwortung oder „Accountability“
 - Einhaltung der Datenschutzregeln muss nachgewiesen werden können (Art. 5 Buchstabe f)
 - Zahlreiche Dokumentationspflichten (Art. 22, 28)
- Recht auf Vergessenwerden oder „Right to be forgotten“
 - Ist es neu oder lediglich eine Weiterentwicklung des Rechts auf Löschung? (Art. 17)
- Internationale Datenübermittlungen
 - Es gab einen dringenden Handlungsbedarf – aber sind die Änderungen ausreichend (e.g., Cloud Computing)?
 - Verbindliche Unternehmensinterne Vorschriften oder „BCRs“ (Art. 43) – keine allgemeine Lösung; relevant nur für große Konzerne, bürokratischer Aufwand

Ausgewählte Hauptpunkte II

- “Lead DPA” (Art. 51 Abs. 2)
 - Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde der „Hauptniederlassung“ (sog. „one-stop-shop“-Prinzip), wenn es Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedsstaat gibt
 - Kriterien für die Bestimmung der Hauptniederlassung sind derzeit umstritten
- Kohärenzverfahren (Art. 57 bis 63)
 - Vorabberaterung mit der Kommission und dem Europäischen Datenschutzausschuss (Nachfolgern der Art. 29-Datenschutzgruppe) für bestimmte Maßnahmen
 - Verbindlichkeit der Stellungnahmen?
 - Europaweite Durchsetzbarkeit der Maßnahmen?
- Delegierte Rechtsakte und Durchführungsakte
 - Rechtsänderungen oder –implementierung
 - Übermäßige Zahl von solchen Akten
 - Zunehmende Rolle der Kommission in der politischen Entscheidungsfindung

Schlussbemerkungen

- Der Ehrgeiz des Vorschlags ist zu begrüßen, aber der Vorschlag an sich ist eventuell zu komplex
- Der Vorschlag wahrt die bestehenden Grundsätze des Datenschutzes, baut auf ihnen auf und entwickelt sie auch weiter
- Trotz des nominellen Status des Vorschlags als einer Verordnung wird es höchstwahrscheinlich zahlreiche Ausnahmen für das nationale Recht geben
- Der ultimative Erfolg oder Misserfolg des Vorschlags hängt weniger von technischen Fragen des Datenschutzes als von der Implementierung des Kohärenzverfahrens und der Mechanismen für die delegierten Rechtsakte und Durchführungsakte ab

Kontakt

Christopher Kuner
ckuner@wsgr.com

www.wsgr.com